



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/3990-719

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösbergrenze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

EnergieNetz Mitte GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke Leine-Solling GmbH, Grimsehlstraße 17, 37574 Einbeck, gesetzlich ver-
treten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch die Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

am 09.05.2017 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/3990-11 mit Beschluss vom 03.09.2014 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurde bislang noch keine Erlösobergrenze festgelegt. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode daher in Höhe der Beträge in **Anlage 1** erstmalig festgelegt.
3. Die Übertragung des aus einem Erweiterungsfaktor resultierenden Anteils der Erlösobergrenze nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt für jeden Netzbetreiber unter der auflösenden Bedingung, dass nachfolgend für sein Netzgebiet ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 03.09.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3990-11 festgelegt.

Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurde bislang noch keine Erlösobergrenze festgelegt. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode daher in Höhe der Beträge in **Anlage 1** erstmalig festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Moringen mit Wirkung zum 31.12.2015 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 07.12.2016 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom 25.01.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenze für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 03.09.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3990-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurde bislang noch keine Erlösbergrenze festgelegt. Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode daher in Höhe der Beträge in **Anlage 1** erstmalig festgelegt.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt. Dies gilt ebenfalls für die von den Netzbetreibern vorgelegene Berücksichtigung der Baukostenzuschüsse, welche nach der Novellierung der ARegV ohne Zeitverzug in die Erlösbergrenze eingehen. Die Beschlusskammer hat in Anlage 2 die Werte gemäß Antrag (mit Zeitverzug t-2) ausgewiesen.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor zu übertragen.

Die Übertragung wird unter einer auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG genehmigt. Sie erfolgt für den jeweiligen Netzbetreiber nur solange, bis ihm ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.

Die Bedingung ist sowohl geeignet, als auch erforderlich und angemessen. Sie verhindert eine mögliche Schlechterstellung des abgebenden und eine Besserstellung des aufnehmenden Netzbetreibers, die allein aufgrund von Verfahrensabläufen entstünde. Durch die Berücksichtigung der Parameter des übergehenden Netzteils im Rahmen des Netzübergangs und einer zukünftigen Erweiterungsfaktorangepassung käme es beim aufnehmenden Netzbetreiber zu einer insoweit überhöhten Anpassung; beim abgebenden Netzbetreiber dementsprechend zu einem überhöhten Abzug. Dies wird durch die auflösende Bedingung vermieden.

Die im Rahmen der Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Erweiterungsfaktors werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem Qualitätselement zu übertragen.

Die im Rahmen der Festlegung eines übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Qualitätselementes werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- Anlage 1** enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.
- Anlage 2** weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.
- Anlage 3** enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.
- Anlage 4** dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthak



Wetzl



Petermann

Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergewendenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,20	0,0773

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelassenen Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	
Geographische Fläche (MS)	km ²	
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers	volatile Kostenanteile	